

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für den Grad eines
Magisters der Theologie (Mag.theol.) der Friedrich-Alexander-
Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. April 1987

Auf Grund von Art. 5 und Art. 70 des Bayerischen Hochschulge-
setzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Än-
derungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag.theol.)
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Fe-
bruar 1984 (KMB1 II S. 102), geändert durch Satzung vom 3. Novem-
ber 1986 (KWMB1 II 1987 S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten min-
destens ausreichend (bis 4,00) sind."

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

c) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

"Ist die Fachnote in zwei oder mehr Fächern schlechter als
ausreichend (4,00), so ist ein Ausgleich nicht möglich."

2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Die Prüfung kann in dem einen Fach, in dem sie wegen nicht
ausreichender oder nicht durch ein gutes Ergebnis in einem
anderen Fach ausgeglichener Leistungen nicht bestanden ist
(vgl. § 17 Abs. 7), einmal binnen sechs Monate wiederholt
werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Februar 1987 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 30. März 1987 Nr. I B 4 - 6/13 868.

Erlangen, den 7. April 1987

H. Fiebiger

(Prof. Dr. N. Fiebiger)

Präsident

Die Satzung wurde am 7. April 1987 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 1987 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. April 1987.